

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Singschule an der Liebfrauenkirche Koblenz e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Florinspaffengasse 14 in 56068 Koblenz.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Vokalmusik und durch christliche Grundwerte. Das Aufgabengebiet umfasst die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und geistlichen Konzerten. Durch den Chorgesang sollen die pastoralen Anliegen der Gottesdienstgemeinde Liebfrauen und anderer Gemeinden unterstützt werden. Darüber hinaus bringen sich die Chorgruppen der Singschule in das kulturelle Leben der Stadt Koblenz ein. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen der Stadt (z. B. Stadttheater, Philharmonie, Kulturamt). Neben den regelmäßig stattfindenden Chorproben sind gemeinschafts- und qualitätsfördernde Unternehmungen, wie Probephasen, Chorfahrten und Teilnahme an Festivals, fester Bestandteil der Arbeit. Zur Verwirklichung dieser Ziele stehen dem Verein Mittel aus Beiträgen, Übungsgelder und Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtliche tätig.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

2. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Halbjahres oder des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit

zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie tritt jährlich zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vorher dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von 3/10 der Mitglieder verlangt wird, oder wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit dies für erforderlich hält.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und Ehrenmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

9. Die Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde Unserer Lieben Frauen.

Jede beabsichtigte Änderung der Satzung ist vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Chorleiter
- e) dem Pfarrer der Kirchengemeinde Unserer Lieben Frauen oder eine von ihm zu benennenden anderen Person.

2. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Chorleiters und des Pfarrers – werden für jeweils vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann auch durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf- mindestens aber zweimal im Jahr- einberufen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise kooperierte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die dann ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlzeit wählt.

§9

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre zwei Rechnungsprüfer.
2. Sie haben Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§10

Sonstige Vorschriften

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen bedarf die Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auslösung des Vereins fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde "Unserer Lieben Frauen" oder deren Rechtsnachfolgerin; er soll nach Möglichkeit zu kirchenmusikalischen Zwecken verwendet werden.